



Checkliste für eine Videoüberwachung durch nicht-öffentliche Stellen

Diese Checkliste soll nicht-öffentliche Stellen dabei unterstützen, zu überprüfen, unter welchen Voraussetzungen eine Videoüberwachung zulässig ist und ob gesetzliche Vorgaben eingehalten werden.

Der Betrieb einer Videoüberwachungsanlage greift regelmäßig in die Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen ein und ist damit rechtfertigungsbedürftig.

Eine Videoüberwachung umfasst:

- Eine Videobeobachtung, bei der eine Live-Übertragung der Bilder auf einen Monitor erfolgt und damit die Möglichkeit der Beobachtung gegeben ist,
- eine Videoaufzeichnung, bei der die Aufnahmen gespeichert werden, sowie
- eine digitale Fotografie, sofern eine gewisse zeitliche Dauer zugrunde liegt (z. B. Anfertigen von Fotos in kurzen Zeitintervallen).

Die gezielte Beobachtung einzelner Personen wird nicht vorausgesetzt.

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Videoüberwachung haben sich am 25. Mai 2018 mit der unmittelbaren Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geändert. Der Maßstab für eine datenschutzgerechte Videoüberwachung richtet sich dann nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO, § 4 BDSG. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (und damit die Videoüberwachung) nur zulässig, wenn sie für die Wahrung berechtigter Interessen von Verantwortlichen oder Dritten **(1)** erforderlich ist **(2)** und sofern nicht die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen **(3)**. Aus Gründen der Rechenschaft und Transparenz muss über den Überwachungsbetrieb deutlich und verständ-

Friedrichstr. 219
10969 Berlin
Besuchereingang:
Puttkamer Str. 16-18

Telefon: (030) 13889-0
Telefax: (030) 215 50 50
mailbox@datenschutz-berlin.de

Sprechzeiten

tgl. 10-15 Uhr, Do. 10-18 Uhr
(oder nach Vereinbarung)

Erreichbarkeit

U6: Kochstr.
Bus: M29, 248

Internet

<https://datenschutz-berlin.de>

lich aufgeklärt und gegebenenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden **(4)**. Verstöße gegen diese Pflichten sind bußgeldbewehrt. Fragen der Datensicherheit und Speicherbegrenzung spielen bei technisch-organisatorischen Entscheidungen eine Rolle **(5)**.

Eine regelmäßige Überprüfung der Videoüberwachung ist verpflichtend. Lassen sich z. B. nach Ablauf eines Jahres, in dem die Kamera in Betrieb war, keine Tatsachen (mehr) feststellen, welche die Annahme rechtfertigen, dass das überwachte Objekt beziehungsweise der überwachte Raum gefährdet ist, oder wurde der mit der Überwachung angestrebte Zweck nicht erreicht, darf die Videoüberwachung (in Teilbereichen) nicht weiter betrieben werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Beschäftigung mit den nachfolgenden Fragen nicht automatisch zur Zulässigkeit einer Videoüberwachungsmaßnahme führt. Haben Sie zu dem Betrieb einer Videoüberwachungsanlage zusätzliche Nachfragen, dann wenden Sie sich gerne an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

1. Berechtigte Interessen von Verantwortlichen oder Dritten

a. Welchem Zweck dient die Videoüberwachung? Besteht eine Gefährdungslage und auf welche Tatsachen gründet sich diese?

Bevor eine Videoüberwachung installiert wird, ist zu bestimmen, welcher Zweck mit ihr verfolgt werden soll. Es muss sich um ein eindeutig gefasstes berechtigtes Interesse Verantwortlicher oder Dritter handeln, welches sich objektiv, das heißt mit einer konkreten Sachlage, begründen lässt.

Soll die Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts eingesetzt werden, oder um vor Einbrüchen, Diebstählen, Vandalismus zu schützen, ist darin grundsätzlich ein berechtigtes Interesse zu sehen, wenn eine tatsächliche Gefahrenlage nachgewiesen werden kann. Dafür braucht es konkrete Tatsachen, aus denen sich eine Gefährdung ergibt, z. B. Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse in der Vergangenheit. Daher ist es ratsam, entsprechende Ereignisse sorgfältig zu dokumentieren (Datum, Art des Vorfalls, Schadenshöhe) und etwaige Strafanzeigen aufzubewahren. In bestimmten Fällen kann auch eine abstrakte Gefährdungslage ausreichend

sein, wenn eine Situation vorliegt, die nach der Lebenserfahrung typischerweise gefährlich ist, wie in Geschäften, die wertvolle Ware verkaufen (z. B. Juweliere) oder die im Hinblick auf Vermögens- und Eigentumsdelikte potentiell besonders gefährdet sind (z. B. Tankstellen). Die Beobachtungsbefugnis reicht bis zur Grenze des eigenen Grundstücks.

Auch in der Beweissicherung kann ein berechtigtes Interesse liegen. Das Ziel, die Durchsetzung der eigenen Verkehrssicherungspflichten für einen Zivilprozess zu dokumentieren, kann nur dann zur Videoüberwachung berechtigen, wenn die Partei selbst beweisbelastet ist.

Ein beliebiger Geschäftszweck, z. B. Marktforschung, genügt nicht. Auch ein subjektiv gesteigertes Sicherheitsgefühl reicht nicht aus, um einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte Dritter zu rechtfertigen. Videoüberwachung sollte kein (trügerisches) Gefühl von Sicherheit vermitteln, wo objektiv die Sicherheit nicht erhöht wird.

b. Ist der Zweck der Videoüberwachung schriftlich festgelegt?

Der konkrete Zweck sollte für jede einzelne Kamera bereits im Vorfeld schriftlich dokumentiert sein.

c. Wem und zu welchem Anlass sollen aufgezeichnete Daten übermittelt werden?

Private Stellen dürfen keine Videoüberwachung ausschließlich für Polizei- und Ordnungsbehörden betreiben. Die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist Sache der zuständigen Behörde. Sie dürfen ihnen aber in der Regel Daten aus einer rechtmäßigen Videoüberwachung übermitteln.

2. Erforderlichkeit und Datensparsamkeit

a. Ist die Videoüberwachung geeignet, den festgelegten Zweck zu erreichen?

Es ist zu fragen, ob sich der festgelegte Zweck durch eine Videoüberwachung zu den jeweiligen äußeren Einsatzbedingungen tatsächlich erreichen lässt. Eine reine Aufzeichnung, ohne Monitoring durch Personal, ist z. B.

zur Verhinderung von Übergriffen nicht geeignet, da in solchen Fällen niemand unmittelbar eingreifen kann.

b. Gibt es mildere Mittel, die für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen weniger einschneidend sind?

Eine Videoüberwachung ist erforderlich, wenn der verfolgte Zweck nicht genauso gut mit einem anderen milderen Mittel erreicht werden kann. Vor der Installation einer Videoüberwachungsanlage muss man sich deshalb mit zumutbaren alternativen Maßnahmen auseinandersetzen, die weniger in Persönlichkeitsrechte eingreifen. Bauliche Veränderung oder eine andere Beleuchtung, regelmäßige Kontrollgänge durch Bewachungspersonal, der Einsatz einer Pförtnerin/eines Pförtners sowie der Einbau von Sicherheitsschlössern oder einbruchssicheren Fenstern und Türen können z. B. einen wirksamen Schutz gegen Einbruch und Diebstahl bieten. Das Auftragen von spezieller Oberflächenbeschichtung kann vor Beschädigungen durch Graffiti schützen.

c. Ist eine Beobachtung der Bilder auf einem Monitor ohne Speicherung der Bilddaten ausreichend? Wenn nein, warum nicht?

Wenn Daten aufgezeichnet werden sollen, ist gesondert zu begründen, warum die schlichte Live-Übertragung der Aufnahmen auf einen Monitor nicht ausreicht.

d. Zu welchen Zeiten erfolgt die Videoüberwachung? Wenn eine Videoüberwachung rund um die Uhr erfolgt, warum kann diese nicht zeitlich eingeschränkt werden?

Eine permanente Überwachung, der die betroffene Person nicht ausweichen kann, ist eingriffsintensiver als eine Beobachtung, die lediglich zeitweise erfolgt. Häufig ist eine Überwachung in den Nachtstunden oder außerhalb der Geschäftszeiten ausreichend.

e. Werden bestimmte Bereiche ausgeblendet oder verpixelt? Wenn nein, warum nicht?

Es ist zu prüfen, ob durch den Einsatz spezieller Technik bestimmte Bereiche des Aufnahmefeldes ausgeblendet (z. B. Autokennzeichen, Eingangs-

bereiche, Arbeitsplätze) oder die Gesichter aufgezeichneter Personen unkenntlich gemacht werden können, um sie zu anonymisieren.

f. Über welche Möglichkeiten verfügt die Videokamera und welche sind hiervon für die Überwachung nicht erforderlich und daher deaktiviert?

Überwachungsmöglichkeiten sind inzwischen beinahe unbegrenzt. Je mehr Daten zu einer Person erfasst werden, desto schwerer wiegt der Eingriff in deren Rechte. Technisch ist es z. B. möglich, gezielt einzelne Personen mittels Bilderabgleich in Datenbanken eindeutig zu identifizieren oder Bewegungs- und Verhaltensprofile über sie zu erstellen. Verantwortliche müssen daher überprüfen, welche Geräte sie einsetzen und inwieweit sie die technischen Möglichkeiten der Kameras durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen auf das Erforderliche beschränken (z. B. Ausschalten der Zoom-, Autotracking- und Schwenkfunktionen).

Einige Erhebungsformen sind gänzlich untersagt:

- Tonaufnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Im Strafgesetzbuch (StGB) ist diesbezüglich mit § 201 (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) eine Regelung enthalten, die es unter Strafandrohung verbietet, das nichtöffentlich gesprochene Wort aufzuzeichnen oder abzuhören. Sofern eine Videoüberwachungskamera daher über eine Audiofunktion verfügt, ist diese irreversibel zu deaktivieren.
- Die Verarbeitung biometrischer Daten zur Identifizierung natürlicher Personen, beispielsweise mittels Gesichtserkennung, ist grundsätzlich untersagt. Das Betreten eines Erfassungsbereichs stellt auch keine wirksame Einwilligung der betroffenen Person dar, die dies ausnahmsweise erlaubt. Dazu bräuchte es vielmehr eine ausdrückliche willentliche Erklärung der Betroffenen.

3. Interessenabwägung mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen

a. Welche Bereiche sollen überwacht werden und wer hält sich dort üblicherweise auf?

Es gilt, je mehr persönliche Informationen aufgrund der Überwachung erhoben werden, desto intensiver ist der Eingriff in die Grundrechte und in die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen. Die schutzwürdigen Interessen überwiegen häufig dort, wo die Entfaltung der Persönlichkeit im Vordergrund steht, z.B. Orte, an denen Leute kommunizieren, essen, trinken, schlafen, Sport betreiben oder sich erholen (Parks, Sitzbereiche, Gaststätten etc.). Besonderer Schutz kommt Kindern zu.

Beobachtungen, die die Intimsphäre von Menschen verletzen, sind unzulässig, z.B. die Überwachung von Umkleidekabinen, Sanitäranlagen, Wohnungen, Arztpraxen oder religiösen Einrichtungen.

b. Welche schutzwürdigen Interessen der Betroffenen haben Sie mit welchem Ergebnis in die Interessenabwägung einbezogen?

Auch wenn eine Videoüberwachung zur Wahrung eines berechtigten Interesses erforderlich ist, darf sie nur in Betrieb genommen werden, wenn nach einer sorgfältigen Prüfung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass schutzwürdige Interessen Betroffener den Überwachungszweck überwiegen. Maßgeblich sind die tatsächlichen Umstände vor Ort. Hierbei ist die Eingriffsintensität der jeweiligen Maßnahme zu berücksichtigen. Diese bestimmt sich durch die Art der erfassten Informationen (Informationsgehalt), deren Umfang (Informationsdichte und -qualität, zeitliches und räumliches Ausmaß), den betroffenen Personenkreis, die Interessenlage der betroffenen Personengruppen, das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten sowie Art und Umfang der Verwertung der erhobenen Daten. Dabei ist auf die vernünftigen Erwartungen der Betroffenen im Rahmen ihrer Beziehung zum Verantwortlichen abzustellen. Die Art der Erwartungen beurteilt sich danach, ob die Videoüberwachung in bestimmten sozialen Bereichen typischerweise akzeptiert ist oder nicht. In der Regel nicht zu erwarten und in diesem Zusammenhang nicht akzeptiert ist z .B. die Videoüberwachung im

Nachbarschaftskontext. Allein das Aufstellen von Hinweisschildern führt weder dazu, dass Videoüberwachung hingenommen werden muss, noch dazu, dass vernünftige Erwartungen der Betroffenen in eine Akzeptanz umgedeutet werden können. Ein Eingriff wiegt für die Betroffenen umso schwerer, je intensiver sie auf die Nutzung bestimmter Orte angewiesen sind und je mehr Überwachungsmaßnahmen, sei es durch Dritte, sich am jeweiligen Ort bündeln.

4. Rechenschaft und Transparenz

a. Wurde eine Datenschutz-Folgenabschätzung den Vorgaben entsprechend durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Bei einer systematisch-umfangreichen Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche ist eine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen. Darin müssen die Verantwortlichen ggf. gemeinsam mit dem Datenschutzbeauftragten abwägen, welche Folgen die Videoüberwachung für den Schutz personenbezogener Daten hat und ob sich daraus Konsequenzen für deren Betrieb ergeben. Dabei sind die Vorgaben nach Art. 35 DS-GVO zu beachten. Verantwortliche sollten die Abschätzung regelmäßig aktualisieren und über die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse nachdenken. Eine unzureichende Datenschutz-Folgenabschätzung ist bußgeldbewehrt. Weitere Informationen zur Datenschutz-Folgenabschätzung finden Sie auf unserer Internetseite www.datenschutz-berlin.de. Auch soweit keine Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung besteht (z. B. bei kleineren Videoüberwachungsanlagen) müssen zumindest die obenstehenden Punkte geprüft und sollten dokumentiert werden.

b. Wird auf die Videoüberwachung so hingewiesen, dass der Betroffene den Umstand der Beobachtung vor Betreten des überwachten Bereichs hinreichend erkennen kann? Enthält der Hinweis die vorgeschriebenen Inhalte?

Auf eine Videoüberwachung muss adressatengerecht hingewiesen werden. Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbo-

len bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DS-GVO). Dabei sind die Vorgaben des Art. 13 DS-GVO zu beachten. Dies kann z. B. mit Hinweisschildern erfolgen. Dabei können sich die unmittelbar auf den Hinweisschildern befindlichen Informationen auf den Katalog des Art. 13 Abs. 1 DS-GVO beschränkt werden. Allerdings müssen auch die Informationen nach Art. 13 Abs. 2 DS-GVO in leicht zugänglicher Form vorgehalten werden. Ein Beispiel finden Sie auf unserer Internetseite.

c. Durch wen wird unter welchen Voraussetzungen Einsicht in die Aufnahmen genommen? Wie die Protokollierung der Einsichtnahme sichergestellt? Wurden die zugriffsberechtigten Personen auf das Datengeheimnis verpflichtet?

Eine Auswertung der Daten darf in der Regel nur unverzüglich zu den zuvor festgelegten Zwecken durch einen dazu bestimmten Personenkreis erfolgen. Sie sollte dokumentiert werden.

d. Gibt es im Unternehmen einen Betriebsrat und wurde mit diesem eine Betriebsvereinbarung zur Videoüberwachung getroffen?

Der Betriebsrat bestimmt bei der Einführung einer Videoüberwachung mit.

e. Wie ist sichergestellt, dass Betroffene informiert werden?

Werden Aufnahmen einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese darüber zu unterrichten. Damit soll ihr ermöglicht werden, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu überprüfen und ihre Rechte zu verfolgen.

5. Datensicherheit und Speicherbegrenzung

a. Welche technisch-organisatorischen Maßnahmen sind zum Schutz der Daten getroffen worden?

Mit dem Einsatz von Videoüberwachungsanlagen sind Risiken verbunden. Es besteht die Gefahr, dass Aufzeichnungen missbraucht oder für verbotene Zwecke genutzt werden. Elektronische Bilder können ohne Weiteres gespeichert, kopiert und unbegrenzt an eine Vielzahl von Empfängerinnen

und Empfängern in kürzester Zeit und ohne finanziellen Aufwand weitergeleitet werden. Die Technikgestaltung ist daher mit Blick auf die Sicherheit der Datenverarbeitung nach den gesetzlichen Vorgaben (z. B. Verschlüsselung) auszugestalten und regelmäßig zu aktualisieren. Konkrete Anforderungen richten sich nach dem Stand der Technik, der Überwachungsmaßnahme und den mit ihr verbundenen Risiken. In jedem Fall sind voreingestellte Standardpasswörter zu ändern, um die Daten vor Zugriff durch Dritte zu schützen. Alle verbundenen Komponenten sollten zeitnah mit Sicherheitsupdates versorgt werden.

b. Sofern aufgezeichnet wird, wann werden die Aufnahmen gelöscht? Wenn das Löschen nicht innerhalb von 48 Stunden erfolgt, begründen Sie dies bitte.

Die Daten müssen unverzüglich gelöscht werden, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Dem wird am wirksamsten durch eine automatisierte periodische Löschung, z. B. durch Selbstüberschreiben zurückliegender Aufnahmen, entsprochen (sog. Ringspeicherverfahren). Ob eine Sicherung des Materials nötig ist, dürfte allerdings spätestens nach zwei Tagen geklärt sein. Da sich die gesetzliche Maximalspeicherdauer am konkreten Aufzeichnungszweck orientiert, variiert der Zeitpunkt der Löschungspflicht gespeicherter Daten je nach Einzelfall.